

Satzung des Kreisschützenverband Goslar e.V.



Satzung des Kreisschützenverband Goslar e.V.

Prolog

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnung, umfassen gleichermaßen die männliche und weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit, wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreisschützenverband Goslar e. V., nachstehend Verband genannt, umfasst die Schützenvereinigungen, Bogensportvereinigungen und Spielleutevereinigungen des Landkreises Goslar und seiner angrenzenden Ortschaften auf freiwilliger Grundlage, sofern sie keinem anderen Kreisschützenverband angehören.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Goslar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig (VR 110187) eingetragen und ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. (NSSV) und des Deutschen Schützenbundes (DSB).

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist

- die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln
- die Förderung des Schützenbrauchtums im Zusammenschluss der Schützenvereinigungen, Spielleutevereinigungen und Bogensportvereinigungen des Landkreises Goslar und seiner Randgemeinden auf freiwilliger Grundlage
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- die Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen
- Pflege und Förderung der Musik- und Spielmannszüge, sofern sie über ihre Vereine Mitglieder des Verbandes sind
- die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften des Schießsports
- Beratung der Mitglieder in Vereins- und Führungsaufgaben und Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der bestehenden Organisationen des Verbandes.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

2. Der Verband tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des

Satzung des Kreisschützenverband Goslar e.V.

Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes.

3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Bestätigung untergeordnet. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Haushaltsmittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Mitglieder der Organe des Verbandes sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

6. Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der Verband ist zuständig für

- a.** die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Verbandsebene
- b.** die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem NSSV bzw. DSB vorbehalten ist
- c.** die Durchführung von Kreismeisterschaften auf Verbandsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften
- d.** die Einrichtung und Organisation von Rundenwettkämpfen für den Bereich des Sportschießens
- e.** Angelegenheiten der Schützentradition auf Verbandsebene
- f.** Angelegenheiten der Schützenjugend auf Verbandsebene
- g.** Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit auf Verbandsebene
- h.** die Zusammenarbeit der Mitglieder mit dem NSSV.

Satzung des Kreisschützenverband Goslar e.V.

2. Soweit der Verband für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit seiner unmittelbaren Mitglieder aus. Es erfordert aber vor entsprechendem Tätigwerden eine Abstimmung mit dem Verband.

3. Der Verband regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören unmittelbare Mitglieder, mittelbare Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

2. Unmittelbare Mitglieder sind die Schützenvereinigungen, Bogensportvereinigungen und Spilleutevereinigungen.

3. Mittelbare Mitglieder des Verbandes sind die den unmittelbaren Mitgliedern gem. Ziff. 2 angehörende Mitglieder.

4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der Delegiertenversammlung nach langjähriger Tätigkeit und ihrem Ausscheiden als Kreisvorsitzender des Verbandes zu Ehrenvorsitzenden ernannten Personen. Letztere haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

§ 7 Erwerb der unmittelbaren Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzen die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des NSSV und des DSB voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des NSSV und des DSB widersprechen.

2. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinn des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.

Satzung des Kreisschützenverband Goslar e.V.

3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an das Präsidium des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder entscheidet das Präsidium.

4. Eine Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit eine Mitgliedschaft in dem Verband erwerben oder erhalten. Spartenvereine aus denen einzelne Sparten die Mitgliedschaft beantragen, können diese nur in ihrer Gesamtheit (der jeweiligen Sparte) erwerben. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft der Vereinigung im Verband und im NSSV.

5. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Präsidium des Verbandes eingereicht werden, der darüber entscheidet. Gegen dessen Entscheidung steht dem Antragsteller die Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu.

6. Der Aufnahmeantrag muss enthalten:

- a.** den Namen des Vereins, das Gründungsdatum, die Zahl der Mitglieder und die Nummer des Vereinsregisters
- b.** ein Exemplar der Vereinssatzung; die Vereinssatzung darf den Satzungen des Deutschen Schützenbundes e. V., des Nds. Sportschützenverbandes e. V. nicht widersprechen und muss den zwingenden Vorschriften des BGB entsprechen
- c.** den Nachweis, dass im Verein seit mindestens einem Jahr regelmäßig Übungsschießen abgehalten worden sind
- d.** den Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Mitgliedschaft im Landesportbund.

7. Die Ziffer 4 des § 7 der Satzung des Verbandes ist als Bestandteil der Satzungen aller dem Verband angehörende Vereine zu übernehmen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Verbandes haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung des Zweckes des Verbandes nach seiner Satzung mitzuwirken und die Interessen des Verbandes zu wahren. Durch den Verband fördern sie die Arbeit des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes.

2. Die Rechte der Vereinigungen werden durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) ausgeübt. Jeder Verein hat für je 40 Mitglieder, die für die Beitragszahlung gemeldet sind, eine Stimme und für jede weitere angefangene Zahl von 40 Mitgliedern eine weitere Stimme.

Satzung des Kreisschützenverband Goslar e.V.

Maßgebend für die Zahl der Delegierten ist die zum 01. Januar des laufenden Jahres für die Beitragszahlung gemeldete Zahl der Mitglieder. Das Stimmrecht wird durch die Delegierten persönlich ausgeübt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

3. Bis zum 01. Januar des laufenden Jahres ist von den Vereinen, die einen Zugang zur Mitgliederverwaltung haben, die veränderte Mitgliedermeldung vorzunehmen. Die Vereine, die keinen Zugang haben, müssen eine bestätigte Mitgliedermeldung vorlegen. Ansonsten ruht das Stimmrecht des Vereins für die Delegiertenversammlung. Es besteht keine Berechtigung zur Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen für das laufende Jahr.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes, des NSSV und DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.

2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des Verbandes anzuzeigen.

3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB, NSSV und Verband gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich in ihren Satzungen, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des DSB, des NSSV und des Verbandes ergebenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen und Ordnungen zu übernehmen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen DSB, des NSSV und des Verbandes. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB, des NSSV und des Verbandes gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.

4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern übertragene Vereinsstrafgewalt in schießsportlichen Angelegenheiten dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.

5. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des Verbandes zu beachten bzw. durchzuführen. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des DSB und des NSSV, sowie des Verbandes an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.

6. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen - in gegenseitigem Interesse - ein Informationsrecht der Organe des Verbandes an. Insbesondere sind die unmittelbaren

Satzung des Kreisschützenverband Goslar e.V.

Mitglieder verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Präsidiums des Verbandes an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

7. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 01. Januar eines jeden Jahres die Zahl Ihrer Mitglieder zu melden und den Verbandsbeitrag sowie die festgesetzten Beiträge zum Nds. Sportschützenverband e. V. und zum Deutschen Schützenbund e.V. Beiträge bis zum 01. März nach Rechnungslegung zu entrichten. Veränderungen im Mitgliederbestand sind bis zum Ende eines laufenden Jahres von den Vereinen, die einen Zugang zur Mitgliederverwaltung haben, vorzunehmen. Für die Vereine, die keinen Zugang haben ist ebenfalls bis zum Ende eines laufenden Jahres die bestätigte Mitgliedermeldung dem Kreisschützenverband zu übersenden. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Beitrag zu zahlen. Für neu eintretende Mitglieder bzw. Veränderungen im Vorstand besteht sofortige Nachmeldepflicht.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.** Die Mitgliedschaft beim Verband erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Selbstauflösung des unmittelbaren Mitgliedes oder des Verbandes. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen und führt zum Verlust der Mitgliedschaft.
- 2.** Unmittelbare Mitglieder können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten; der Austritt muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- 3.** Unmittelbare Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt oder schwer gegen die Satzungen des Verbandes oder gegen die Beschlüsse der Verbandsorgane verstoßen oder die Interessen des Verbandes gefährdet haben, insbesondere, wenn sie trotz zweimaliger Aufforderung ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachgekommen sind.
- 4.** Liegen Ausschlussgründe gegen ein mittelbares Mitglied vor, so stellt das Präsidium dieses fest. Das unmittelbare Mitglied ist dann verpflichtet, sein Vereinsmitglied auszuschließen. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, liegt ein Ausschlussgrund gegen das unmittelbare Mitglied vor.
- 5.** Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor jeder Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Ehrenrat zulässig.
- 6.** Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Satzung des Kreisschützenverband Goslar e.V.

7. Durch den Verlust der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verband ergeben.

§ 11 Beiträge

1. Die Mitgliedsvereinigungen haben für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Beitragshöhe wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. In Einzelfällen können durch die Delegiertenversammlung besondere Umlagen beschlossen werden.

2. Bis zum 01. Januar eines Geschäftsjahres sind von Mitgliedsvereinigungen die namentlichen Aufstellungen die Zu- bzw. Abgänge einzureichen.

3. Bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres sind von den Mitgliedsvereinigungen die Jahresbeiträge an den Verband abzuführen. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn die Beiträge bezahlt sind.

§ 12 Verbandsorgane

1. Die Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. das Präsidium
3. das erweiterte Präsidium
4. der Gesamtvorstand

§ 13 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie ist innerhalb der ersten 4 Monate des Geschäftsjahres vom Präsidium mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a. den Delegierten der Mitgliedsvereine gemäß § 6 Abs. 3
- b. den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 14
- c. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gem. § 15

3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

Satzung des Kreisschützenverband Goslar e.V.

- a.** die Wahl, Nachwahl und Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums, sowie die Entlastung des Präsidiums und des Schatzmeisters
 - b.** die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ehrenrates
 - c.** die Wahl von drei Kassenprüfern und einem Vertreter auf die Dauer von drei Jahren
 - d.** die Bestätigung des Datenschutzbeauftragten
 - e.** die Ernennung der Ehrenpräsidenten
 - f.** die Festsetzung des Verbandsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - g.** die Genehmigung des vom Präsidium vorzulegenden Haushaltsplanes sowie gegebenenfalls eines Nachtragshaushaltes
 - h.** Satzungsänderungen
 - i.** Erlass einer Ehrenordnung
 - j.** Auflösung des Verbandes
 - k.** sonstige, in dieser Satzung der Delegiertenversammlung zugewiesene Entscheidungen.
- 4.** Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Präsidium einberufen, sie müssen binnen eines Monats einberufen werden, wenn 1/3 der Mitgliedsvereinigungen es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 5.** Anträge zur ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis spätestens am 31. Januar des Geschäftsjahres beim Verband (Geschäftsstelle) eingereicht werden.
- 6.** Die Tagesordnung muss enthalten:
- a.** Feststellung der Stimmberechtigten und der Stimmenzahl
 - b.** Verlesung der Niederschrift der vorhergegangenen Delegiertenversammlung, soweit nicht darauf durch Beschluss verzichtet wird
 - c.** Erstattung der Jahresberichte durch das Präsidium; die Fachberichte sind schriftlich niederzulegen und der Einladung beizufügen
 - d.** Rechnungslegung
 - e.** Bericht der Kassenprüfer
 - f.** Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums
 - g.** erforderlichenfalls Wahl, Nachwahl oder Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums, des Beirates und des Ehrenrates

Satzung des Kreisschützenverband Goslar e.V.

- h.** Festlegung der Verbandsbeiträge
- i.** Beschlussfassung über den Haushaltsplan, evtl. Nachtragshaushalt
- j.** Anträge
- k.** Verschiedenes

§ 14 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- 1.** dem Präsidenten
- 2.** dem 1.Vizepräsidenten
- 3.** zwei weitere Vizepräsidenten
- 4.** dem Kreisschriftführer
- 5.** dem Kreisschatzmeister
- 6.** dem Kreissportleiter
- 7.** dem Kreisdamenleiter
- 8.** dem Kreisjugendleiter
- 9.** dem Kreismusikleiter

§ 15 erweitertes Präsidium / Gesamtvorstand

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus:

- 1.** den Mitglieder des Vorstandes gem. § 14
- 2.** den Ehrenpräsidenten
- 3.** dem stellv. Kreisschriftführer
- 4.** dem stellv. Kreisschatzmeister
- 5.** dem stellv. Kreissportleiter
- 6.** dem stellv. Kreisjugendleiter
- 7.** der stellv. Kreisdamenleiterin
- 8.** dem Schießstandsachverständigen
- 9.** dem stellv. Kreismusikleiter
- 10.** dem Datenschutzbeauftragten

2. Zum Gesamtvorstand gehören:

- a.** die Mitglieder des erweiterten Präsidiums
- b.** alle Vereinsvorsitzenden oder deren Stellvertreter
- c.** die Ehrenmitglieder
- d.** der Justitiar

Satzung des Kreisschützenverband Goslar e.V.

- e.** der Kreissportarzt, sofern vorhanden
- f.** den Referenten der Sportwaffenarten
- g.** dem Referenten für Breitensport
- h.** dem Referenten für Ausbildung
- i.** dem Referenten für Waffenrecht
- j.** dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- k.** dem Referenten für EDV

Der Gesamtvorstand ist zuständig für:

- a.** Beratung des erweiterten Präsidiums in allen wichtigen Angelegenheiten
- b.** Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Datenschutzbeauftragten
- c.** Bestellung von Ausschüssen zur Erledigung von Sonderfragen
- d.** Wahl der Referenten
- e.** Ernennung des Justitiars des KSV
- f.** Ernennung des Kreissportarztes

Der Gesamtvorstand soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Eine Einberufung ist notwendig, wenn 15 seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen, wobei dieser Antrag von allen Antragstellern unterschrieben sein muss.

Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb 14 Tagen, können die Antragsteller den Gesamtvorstand selbst einberufen. Beschlussfassungen werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung.

§ 16 Kreissportausschuss

Dem Sportausschuss gehören an:

- a.** der Kreissportleiter
- b.** der stellv. Kreissportleiter
- c.** der Kreisjugendleiter
- d.** der stellv. Kreisjugendleiter
- e.** die Kreisdamenleiterin
- f.** die stellv. Kreisdamenleiterin
- g.** A-, B- und C-Trainer
- h.** der Kreisrundenwettkampfleiter
- j.** die Referenten
- l.** die Jugendsprecher

Der Kreissportausschuss ist vom Kreissportleiter mindestens einmal pro Geschäftsjahr einzuberufen.

Zum Aufgabenbereich gehören:

Satzung des Kreisschützenverband Goslar e.V.

- a.** Durchführung aller auf Verbandsebene geplante Wettkämpfe und Meisterschaften
- b.** Förderung der Wettkampfschützen in Zusammenarbeit mit dem Schützenbund Niedersachsen e.V. durch Lehrgänge, Trainingskurse, Vergleichsschießen usw.
- c.** Überwachung der Einhaltung von Vorschriften bei Wettkämpfen und Meisterschaften im Schießen und der Auswertung sowie hinsichtlich der Sicherheit
- d.** Erarbeitung und Umsetzung von Fördermaßnahmen zur sportlichen Leistungssteigerung.

Der Kreissportausschuss ist gegenüber dem Präsidium weisungsgebunden.

§ 17 Kreissportkommission

Der Kreissportkommission gehören an:

- a.** die Mitglieder des Sportausschusses
- b.** die Vereinssportleiter
- c.** die Vereinsdamenleiterinnen
- d.** die Vereinsjugendleiter

Die Kreissportkommission wird vom Kreissportleiter mindestens einmal pro Jahr einberufen und hat die Aufgaben und Beschlüsse des Sportausschusses durchzuführen. Die Kreissportkommission ist weisungsgebunden.

§ 18 Kreisspielkommission

1. Die Kreisspielkommission ist für alle Angelegenheiten im musikalischen Bereich des Kreisverbandes zuständig.

2. Der Kreisspielkommission gehören an:

- a.** der Kreismusikleiter
- b.** der stellvertretende Kreismusikleiter
- c.** die Leiter der Musikgruppen

3. Zum Aufgabenbereich der Kreisspielkommission gehören:

- a.** alle auf Kreisebene geplanten Wettstreite und Meisterschaften
- b.** Pflege und Wahrung des Brauchtums im musikalischen Bereich
- c.** Förderung des Nachwuchses in Zusammenarbeit mit dem Referenten für Musik im NSSV

Satzung des Kreisschützenverband Goslar e.V.

d. Übungsseminare und Lehrgänge der verschiedensten Art

e. Die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften bei Wettstreiten und Meisterschaften

4. Die Kreisspielkommission ist gegenüber dem Präsidium weisungsgebunden.

§ 19 Schützenjugend

Die Jugend und die Jugendleiter des Verbandes bilden die Schützenjugend. Sie übt ihre Tätigkeit in Anlehnung an diese Satzung aus und ist weisungsgebunden.

§ 20 Amtszeit

1. Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder des erweiterten Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre, längstens bis zum Zeitpunkt der Neuwahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder erfolgt in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung für die verbleibende Amtszeit. Bis dahin kann das Präsidium ein mittelbares Verbandsmitglied kommissarisch mit der Führung der Geschäfte eines ausgeschiedenen Mitgliedes beauftragen. Die Neuwahl wird gemäß § 26 6a und b versetzt durchgeführt. Die Organe werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

2. In Abwesenheit kann gewählt werden, wer seine Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt hat.

3. Eine Abwahl während der Amtszeit ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag des Ehrenrates oder des Präsidiums vorliegt.

§ 21 Aufgaben

1. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vizepräsidenten handeln jedoch gemeinsam jeweils zu zweit.

2. Die Aufgabenzuständigkeit der Vizepräsidenten wird durch das Präsidium festgelegt.

3. Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass der Zweck des Verbandes erfüllt wird, dass die Satzungen befolgt werden und dass das Verbandsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Satzung des Kreisschützenverband Goslar e.V.

4. Der Präsident leitet den Verband, beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn einer der Vizepräsidenten.

5. Der Vertreter des Verbandes im Gesamtvorstand des NSSV wird durch den Präsidenten vorgeschlagen und vom Präsidium bestätigt.

6. Der Schriftführer führt über alle Sitzungen und Versammlungen Niederschriften, die vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Sie sollen folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung oder Sitzung, Name des Leiters, Namen der erschienenen Mitglieder, Delegierten usw., Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

7. Dem Schatzmeister obliegen verantwortlich die Buch- und Rechnungsführung des Verbandes sowie die Aufstellung eines Haushaltsplans.

8. Dem Sportleiter untersteht die gesamte Leitung des schießsportlichen und schießtechnischen Betriebes des Verbandes einschließlich aller Fragen der Sicherheit.

9. Die Damenleiterin vertritt die Interessen der Damen im Verband. Sie ist für die Veranstaltungen der Damen verantwortlich. Auf schießsportlichem Gebiet im Einvernehmen mit dem Sportleiter des Verbandes.

10. Der Jugendleiter betreut den Nachwuchs des Verbandes und ist für sämtliche Jugendveranstaltungen verantwortlich, auf dem schießsportlichem Gebiet im Einvernehmen mit dem Sportleiter des Verbandes.

11. Dem Kreismusikleiter untersteht die gesamte Leitung des Musikwesens des Verbandes.

§ 22 Haftung

Die Haftung regelt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Satzungen des NSSV und des DSB.

§ 23 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern; Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter. Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

2. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens fünf Mitglieder / Ersatzmitglieder teilnehmen, zu denen der Vorsitzende oder sein Vertreter gehören müssen.

Satzung des Kreisschützenverband Goslar e.V.

3. Ein Mitglied des Ehrenrates kann nicht mitwirken, wenn es an der zu entscheidenden Sache beteiligt ist oder wenn sie den Verein betrifft, dem es angehört.

4. Der Ehrenrat ist zuständig für:

- a.** Beschwerden von unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern des Verbandes gegen Entscheidungen des Präsidiums in Einzelfragen,
- b.** die Schlichtung und die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen unmittelbaren Mitgliedern des Verbandes.
- c.** Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag. Antragsteller und Antragsgegner ist rechtliches Gehör zu gewähren.

5. Der Ehrenrat kann

- a.** die mit der Beschwerde angefochtenen Entscheidungen nach §23 Ziffer 4 a beanstanden und zur erneuten Beschlussfassung an das Entscheidungsorgan zurückverweisen
- b.** der Delegiertenversammlung vorschlagen, Funktionen im Sinne dieser Satzung aus wichtigen Gründen abzuerkennen
- c.** Missbilligungen aussprechen
- d.** über Beschwerde gegen Ausschlüsse des Präsidiums entsprechend § 10 Absätze 3 und 4 entscheiden.

6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter führen die Verhandlungen und treffen die Maßnahmen, die zur geschäftsmäßigen Abwicklung notwendig sind; im Übrigen wird mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Über die Verhandlungen des Ehrenrates sind Niederschriften zu führen, in die auch seine Entscheidungen aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von allen an der Entscheidung beteiligten Ehrenratsmitgliedern zu unterschreiben und in je einer Ausfertigung dem am Verfahren Beteiligten zuzustellen. Eine Ausfertigung ist beim Verband zu Händen des Präsidenten zu hinterlegen.

7. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind für die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder des Verbandes sowie für dessen Organe bindend.

§ 24 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

Satzung des Kreisschützenverband Goslar e.V.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a.** Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b.** Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c.** Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d.** Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Dem Präsidium sind untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt- zugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Präsidiums weiter.

4. Das Präsidium beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Bundesdatenschutzgesetz unterworfen.

5. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Verband. Er hat über seine Tätigkeit der Delegiertenversammlung auf Antrag zu berichten.

6. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und ihm über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben / Rückschein zu erteilen

§ 25 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Verbandes zu prüfen.

2. Die Delegiertenversammlung wählt für diese Aufgabe 3 Kassenprüfer und 1 Vertreter.

3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums sein.

4. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf 3 Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach 3 Jahren aus. Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Prüfung der Kassen- und Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.

Satzung des Kreisschützenverband Goslar e.V.

6. Über die durchgeführte Kassen- und Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen.

§ 26 Wahlen und Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet.
3. Die Wahlen des Präsidenten und der Vizepräsidenten haben getrennt schriftlich zu erfolgen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl schriftlich und geheim erfolgen.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und besteht Stimmengleichheit, so entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen.
Besteht auch hier Stimmengleichheit, folgen weitere Wahlgänge, bis einer der Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
5. Bei Satzungsänderungen und bei Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
6. Die Wahlen des erweiterten Präsidiums sind nach folgendem zeitlichen Rhythmus vorzunehmen:
 - a. der Präsident, ein Vizepräsident, Kreisschriftführer, Kreisdamenleiterin, Kreismusikleiter, stellv. Schatzmeister, stellv. Sportleiter, stellv. Jugendleiter, der Schießstandsachverständige, Ehrenrat in den Jahren mit einer durch vier teilbaren Jahreszahl.
 - b. Der 1. Vizepräsident, ein Vizepräsident, Kreisschatzmeister, Kreissportleiter, Kreisjugendleiter, stellv. Schriftführer, stellv. Damenleiterin, stellv. Musikleiter in den übrigen Jahren mit gerader Jahreszahl.

§ 27 Zweckvermögen

Zweckvermögen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie können gemäß § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung einer Rücklage zugeführt werden, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

Satzung des Kreisschützenverband Goslar e.V.

§ 28 Vermögensbindung

Bei Aufhebung oder Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte vorhandene Vermögen dem Landkreis Goslar oder seinem Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 02.04.2017 angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.